

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 3. September 2020

Geschäftsnummer: 2019.BVE.14436

Interlaken, Mittengrabenstrasse 20, Ersatzneubau Sporthalle Verpflichtungskredit für die Projektierung

1 Gegenstand

Auf dem Areal des Gymnasiums Interlaken soll der sanierungsbedürftige Sporthallenkomplex durch eine Dreifach-Sporthalle ersetzt werden. Zeitgleich mit dem Neubau der Sporthalle sollen zudem einzelne Anpassungen des Aussenraumes erfolgen (v.a. Neuordnung von Hausdienstanlagen und Fahrradabstellplätzen, Ergänzung um ein Beachvolleyballfeld). Die Einwohnergemeinde Interlaken beabsichtigt, sich als Mitbenutzerin der Anlage an der Finanzierung der neuen Sporthalle zu beteiligen. Die beantragten Mittel CHF 1'500'000 dienen zur Finanzierung des kantonalen Anteils an der Projektierung, des Baubewilligungsverfahrens und der Ausschreibung.



2 Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191); Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten / massgebende Kreditsumme / Ausgabenart

Preisstand 1. April 2020 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 125.0 Punkte

Gesamtkosten für die Projektierung	CHF	1'950'000
davon:		
• Vor- und Bauprojekt	CHF	1'160'000
• Baubewilligungsverfahren	CHF	95'000
• Ausschreibungen	CHF	695'000

Total	CHF	1'950'000
./. Kostenanteil Gemeinde Interlaken	– CHF	450'000
Kosten zulasten Kanton Bern	CHF	1'500'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme	– CHF	1'500'000
gemäss Art. 143 FLV		
Zu bewilligender Kredit	CHF	1'500'000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Objekt: 2021/16

Die Ausgaben sind im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungsstranchen abgelöst wird:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504000	Amt für Grundstücke und Gebäude Erwerb und Erstellung von Liegenschaften (VV)	2020	CHF	300'000
		2021	CHF	500'000
		2022	CHF	700'000
Total			CHF	1'500'000

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6 Vorgaben Grosser Rat

1. Wird auf den Holzbau verzichtet, ist dies detailliert zu begründen.
2. Die Anforderung «Holzbau» ist als Entscheidungskriterium zu berücksichtigen.

Bern, 3. September 2020

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Costa*

Der Generalsekretär: *Trees*

